№ 151.

Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresden, Montags, den 2. September 1833.

Nachrichten vom Landtage.

Acht und neunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, den 27. August 1833.

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der 1. Deput. der 2. Kammer, die Begutachtung der einzelnen §§. des Gesetzentwurfes wegen künftiger Einrichtung der alterbländischen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt betreffend. §§. 57 — 67.

Die Sitzung beginnt nach halb 11 Uhr. Das Protocoll der letzten Sitzung wird verlesen, und von den Abgg. Schwabe und Heyn vollzogen; die Registrande enthielt folgenden Gegenstand:

Bericht der 3. Deputation, den von dem Abg. Eisenstuck in Beziehung auf die Revision der Officier-Patente gestellten Antrag betreffend; wird verlesen, wie folgt:

Der Abgeordnete Eisenstuck hat in einer Eingabe vom 8. dieses Monats den Antrag an die 2. Kammer gebracht: „daß es derselben gefallen möge, im Einverständnisse mit der 1. Kammer die Staatsregierung zu ersuchen, der Ständeversammlung das Ergebniß der in dem allerhöchsten und höchsten Decrete v. 10. August 1831 zugesicherten Revision der Officier-Patente mitzutheilen," und es ist dieser Antrag an die 3. Deputation zu gutachtlicher Erklärung abgegeben worden. — Da nun die Deputation sich überzeugt hat, daß dasjenige, was über die Veranlassung zu der erwähnten, schon von der früheren Ständeversammlung für nothwendig erachteten Revision der Officier-Patente und über die zwischen ihr und der Regierung damals weiter statt gefundenen Verhandlungen von dem Antragsteller selbst angeführt worden, durchgängig in actenmäßiger Richtigkeit beruhet, so hält sie ein specielleres Eingehen in die Sache für überflüssig, und sieht sich zu der Erklärung bewogen, daß sie es der Stellung der Ständeversammlung durchaus angemessen erkenne, in der vom Hrn. Eisenstuck vorgeschlagenen Maße jenen, für die constitutionellen Einrichtungen unseres Vaterlandes nicht unwichtigen Gegenstand in Erinnerung zu bringen, glaubt auch, an dem Einverständnisse der 1. Kammer um so weniger zweifeln zu dürfen, als für die Gewährung des Gesuchs in materieller Hinsicht bereits eine allerhöchste und höchste Zusicherung vorhanden, und auch jetzt die Bereitwilligkeit der Regierung, von dem Erfolge der diesfalls getroffenen Einleitungen die Ständeversammlung in Kenntniß zu setzen, ihr nicht unbekannt geblieben ist.

Die Deputation schlägt daher der Kammer vor:

dem Antrage Hrn. Eisenstucks durch Beschluß beizutreten, und hiervon an die 1. Kammer behufige Mittheilung gelangen zu lassen.

Die Kammer tritt auf die deshalb geschehene Frage dem Deputationsgutachten einstimmig bei.

Man geht nunmehr zur Tagesordnung über, und setzt die Berathung über die einzelnen §§. des Gesetzentwurfs wegen künftiger Einrichtung der alterbländischen Immobiliarbrandversicherungsanstalt fort, wobei man bis zu §. 57. gelangt ist; er lautet:

(Totalschäden.) „Ist der Schade total, so erhält der Brandbeschädigte die ganze Versicherungssumme vergütet."

Dieser §. sowohl, wie die beiden folgenden:

§. 58. (Partialschäden.) „Ist der Schade nur partial, so wird, wenn das Gebäude ganz, mit Einschluß des Mauerwerks, versichert worden ist, der Verlust nach Proportion der eingezeichneten Versicherungssumme vergütet, dergestalt, daß, wenn z. B. das abgebrannte oder beschädigte Gebäude nach einem Werthe von 6000 Thlr. —= —= eingezeichnet, und mit der höchsten Assecuranz-Quote von $\frac{5}{6}$ oder 5000 Thlr. —= —= versichert, der Schade aber nur, als die Hälfte des Werths erreichend, gewürdert worden ist, der Brandbeschädigte nicht 3000 Thlr. —= —= sondern nur 2500 Thlr. —= —= zu empfangen hat."

§. 59. (Bei Versicherungen mit Ausschluß des Mauerwerks.) „Bei Würderung des Brandschadens an solchen Gebäuden, welche mit Ausschluß des Mauerwerks versichert sind, kommt nicht in Betracht, ob das Mauerwerk noch unversehrt, oder mehr oder weniger beschädigt sei, und der Brandschaden ist für total zu achten, wenn alle übrige in der Versicherung begriffene Theile des Gebäudes völlig zerstört und unbrauchbar worden sind. Die Quote des Partialschadens ist dann nicht im Verhältniß zum ganzen Gebäude, sondern nur zu den versicherten Theilen desselben zu berechnen, z. B. wenn der Eigenthümer eines im Ganzen auf 6000 Thlr. —= —= geschätzten Gebäudes mit Ausschluß des Mauerwerks nur die brennbaren Theile desselben mit 3000 Thlr. —= —= versichert hat, bei einem ihn betroffenen Brandschaden aber das Mauerwerk unversehrt bleibt, und der Schade an den versicherten Theilen des Gebäudes nach $\frac{1}{2}$ geschätzt wird, so erhält er die Hälfte der Versicherungssumme mit 1500 Thlr. —= — = vergütet."

werden ohne weitere Discussion von der Kammer sofort einstimmig angenommen.

§. 60.:

(Bei Versicherungen mit Einschluß des Mauerwerks.) „An einem Gebäude, welches mit Einschluß des Mauerwerks versichert ist, darf der Schade nur dann für total geachtet werden, wenn auch dieses zerstört, und beim Wiederaufbau nicht zu benutzen ist, sondern vollends abgetragen werden muß, und letztern Falls der Werth der daraus zu gewinnenden Steine den Betrag der Räumungskosten nicht übersteigt. Ist letzteres der Fall, so ist jener Werth, so weit er diese Kosten übertrifft, bei Berechnung der Vergütungssumme in Abzug zu bringen."

Abg. Sachße schlägt als Amendement zu diesem §. vor, zu setzen statt „den Betrag der Räumungskosten" „die Kosten der Abtragung dieses Mauerwerks und der desfallsigen Räumung," und am Schluß hinzuzufügen: „Wird dergleichen

SLUB
Wir führen Wissen.